



INTERNATIONALER  
FREUNDESKREIS WOLFSBURG e.V.

## **Richtlinie für die Gewährung eines Stipendiums durch den Internationalen Freundeskreis Wolfsburg e.V.**

### **1. Geltungsbereich**

Die folgenden Kriterien gelten:

- für Wolfsburger Studentinnen und Studenten, die ein Auslandsstudium planen  
sowie
- für Wolfsburger Schülerinnen und Schüler, die einen Auslandsaufenthalt planen und bei  
Reiseantritt mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.

### **2. Förderfähigkeit**

Die Förderung erfolgt grundsätzlich einmalig für Stipendien im Ausland, vorrangig für ein Studium oder einen Aufenthalt in einer Partnerstadt der Stadt Wolfsburg, sowie entsprechend für Stipendiaten aus dem Ausland an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften am Standort Wolfsburg.

### **3. Höhe der Förderung**

Über die Höhe des Stipendiums entscheidet grundsätzlich das Präsidium des Internationalen Freundeskreises Wolfsburg e.V.

Das Stipendium für ein Auslandsstudium kann in monatlichen Förderbeiträgen in Höhe von 100 Euro ab Antritt des Studiums bis zu einem Jahr ausgezahlt werden.

Ein Auslandsaufenthalt kann mit einer einmaligen Zahlung des Stipendiums von bis zu 500 Euro gefördert werden.

Ein Anspruch auf Gewährung besteht jedoch nicht.

### **4. Schriftliche Antragstellung**

Neben einem Bewerbungsschreiben mit Begründung für den Aufenthalt sind

- ein kurzer Lebenslauf der Studentin/ des Studenten, bzw. der Schülerin/ des Schülers, bzw. der Schule/ Hochschule vorzulegen
- ein Kosten- bzw. Finanzierungsplan, der die eigenen Finanzierungsbemühungen verdeutlicht, anzufertigen
- eine Bestätigung des Aufenthaltes durch die ausländische Organisation/ Hochschule einzuholen
- der Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse
- Erfahrungsberichte während sowie nach dem Aufenthalt zu erbringen.

Diese Kriterien sind von der Antragstellerin/ dem Antragssteller anzuerkennen.



INTERNATIONALER  
**FREUNDESKREIS WOLFSBURG e.V.**

## **5. Fristen**

Ein Antrag ist grundsätzlich mindestens 3 Monate vor Antritt des Auslandsaufenthaltes einzureichen.

## **6. Erfahrungsbericht**

Während ihres Auslandsaufenthaltes berichten die Stipendiaten / Stipendiatinnen in Form von Reiseberichten quartalsweise über ihre Erlebnisse. Die Reiseberichte werden den Mitgliedern und Interessierten des IFK durch Veröffentlichung in den Vereinsmedien (Homepage und Newsletter) zugänglich. Mit Zusendung der Berichte erklären sich die Stipendiaten / Stipendiatinnen mit der Veröffentlichung ihres Namens sowie der Texte und Bilder in den Vereinsmedien einverstanden.

Im Anschluss an den Auslandsaufenthalt ist ein Erfahrungsbericht in Form einer öffentlichen Präsentation im Rahmen einer IFK-Veranstaltung vor Mitgliedern und interessierten Bürgerinnen und Bürgern abzuliefern. Nach Rückkehr des Stipendiaten / der Stipendiatin ist hierfür frühzeitig ein geeigneter Termin zu finden.

## **7. Erstattung der Zuwendung**

Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn der Zuwendungsempfänger diese auf Basis unrichtiger Angaben erwirkt hat.

Die Zuwendung ist ebenfalls in voller Höhe bzw. anteilig zu erstatten, wenn das betreffende Auslandsstudium bzw. der betreffende Auslandsaufenthalt, nicht bzw. verkürzt stattfindet.

**Stand: 10. April 2018**